

# Großherzoglich Hessische Land-Zeitung.

Dienstag, den 23. Juny 1807. No. 75.

Wir LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,  
Herzog in Westphalen &c. &c.

Durch landesherrliche Edicte sind in mehreren benachbarten — die Unsrigen angrenzenden Staaten, die unconventionmäßigen ausländischen Sechß Kreuzer Stücke und sämtliche ausländischen Groschen und Kreuzer, an ihrem Nennwerthe beträchtlich herabgewürdigt und resp. ganz verrufen worden, und diese Verfügungen haben die natürliche Folge gehabt, daß durch den wechselseitigen Handelsverkehr und wucherliche Speculationen eine übermäßige Menge dieser geringhaltigen Scheide Münzen in Unsern Landen, zum größten Nachtheil des Staats- und Landes Vermögens eingeführt worden und noch immer, in zunehmendem Maaße ein- dagegen die groben Conventions- und andere bessere Geld- Sorten aufgebracht worden.

Wir sehen Uns daher, zu Abwendung desfallsigen weitern Schadens, nach dem Beispiel der benachbarten Regierungen bewogen, gnädigt zu verordnen:

- 1) Daß in Unsern sämtlichen Landen,
  - a) alle nicht nach der vorhinigen Convention ausgemünzte Sechß Kreuzer Stücke, ohne Unterschied auf Fünf Kreuzer,
  - b) alle Groschen oder Drei Kreuzer Stücke, ohne Unterschied, mit Ausnahme der von Uns ausgeprägten Land Münze, auf Zwei Kreuzer herabgesetzt, und
  - c) alle ausländische unconventionmäßige Kreuzer nochmalen ganz verrufen und außer Cours gesetzt seyn sollen.
- 2) Daß von dem Tage der Publication dieser Unserer Verordnung an, dieselbe in Kraft und Vollziehung treten- somit die besagten Münz Sorten, nicht höher als in dem herabgesetzten Werth, bei Unsern und allen öffentlichen Kassen sowohl als auch in dem Gemeinen Verkehr angenommen werden sollen.
- 3) Daß mit dem 1sten October des jetztlaufenden Jahrs alle unconventionmäßigen ausländischen Sechß Kreuzer Stücke und alle ausländischen Groschen gänzlich verrufen seyn und weder in Unsern und andern öffentlichen Kassen, noch im Gemeinen Verkehr ferner angenommen werden- sondern in Unsern sämtlichen Landen, nebst den conventionmäßigen Sorten, nur die von Uns ausgeprägten landesherrlichen Scheide- Münzen coursiren sollen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung, für deren genaue Befolgung sämtliche Polizei- Justiz- und Cameral- Beamten verantwortlich gemacht werden, zu Jedermanns Wissenschaft gelangt; so befehlen Wir, daß dieselbe gedruckt, zuerst den Obern- die Aufnahme des Kassen Bestands besorgenden Behörden zufertigt und durch dieselben den ihnen untergeordneten Officialen mitgetheilt, von den Beamten Unsern Unterthanen verkündet- sodann durch die Landzeitung und Provinzial Blätter bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats Siegels. Darmstadt den 17ten Juny 1807.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Lehmann,  
Staatsminister.

